



# Schulverein der Grundschule Sudmerberg

## - Satzung -

Die Elternschaft schließt sich mit der Lehrerschaft und sonstigen den Schulverein fördernden Personen im

"Schulverein der Grundschule Sudmerberg, Goslar" zusammen.

Durch diesen Zusammenschluss soll die Lehrerschaft der Schule in der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützt werden. Der Schulverein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig und gibt sich folgende Satzung:

### § 1 Name und Sitz

Der Schulverein nennt sich "Schulverein der Grundschule Sudmerberg, Goslar". Er umfasst die Eltern - und Lehrerschaft neben sonstigen den Schulverein fördernden Personen.

### § 2 Zweck und Ziel

Der Schulverein dient schulgemeinnützigen Zwecken. Seine wesentlichen Aufgaben sind

- Mitarbeit der Mitglieder am Gesamtleben der Schule
- finanzielle Unterstützung besonderer pädagogischer Vorhaben
- finanzielle Unterstützung gemeinsamer Ferien, Fahrten und Veranstaltungen

Weitere Angelegenheiten, die den Zwecken und Zielen des Schulvereins entsprechen, bedürfen im Einzelfall der Anerkennung des Vorstandes.

### § 3 Mittel

Die zur Erreichung seines Zweckes notwendigen Mittel erwirbt der Schulverein durch

- Mitgliederbeiträge
- Erlöse von Veranstaltungen
- Stiftungen jeglicher Art

### § 4 Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt

Mitglieder des Schulvereins können werden:

- Angehörige der Lehrerschaft
- Erziehungsberechtigte der Schüler/innen der Grundschule Sudmerberg
- andere, den Schulverein fördernde Personen
- andere Personen, ehrenhalber

Die Mitgliedschaft wird durch eine unterschriebene Eintrittserklärung erworben.

Die Mitgliedschaft erlischt

- wenn das jeweils zum Mitglied gehörende Kind die Grundschule Sudmerberg verlässt
- auf Antrag des Mitgliedes (halbjährlich)
- wenn der Mitgliedsbeitrag trotz einer schriftlichen Mahnung nicht bis zum 31.12. des laufenden Schuljahres entrichtet worden ist.



# Schulverein der Grundschule Sudmerberg

## - Satzung -

### § 5 Beiträge

Einzelheiten zu Kassenführung und Mitgliedsbeiträgen regelt die Finanzordnung des Schulvereins.

### § 6 Der Vorstand

#### § 6.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden
- zwei Beisitzern / zwei Beisitzerinnen
- dem Kassenwart / der Kassenwartin
- dem Schriftführer / der Schriftführerin

#### § 6.2 Amtszeit

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Vollversammlung gewählt.

Vorstandsmitglieder bleiben ggf. abweichend zu § 4 solange Mitglieder des Vereins, bis bei den Wahlen gemäß § 6.3 ein Amtsnachfolger bestimmt wurde.

#### § 6.3 Wahlen

Wahlen oder erforderliche Nachwahlen finden in den ersten drei Monaten nach Beginn des Schuljahres statt.

Wählbar sind alle Personen, die in § 4 aufgeführt sind. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, wenn nicht von einem Mitglied geheime Wahl beantragt wird.

Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

#### § 6.4 Vorstandsbeschlüsse

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

#### § 6.5 Amtsausübung

Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

#### § 6.6 Vertretung nach außen

Der Schulverein wird nach außen durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende vertreten.

### § 7 Sanktionen

#### § 7.1 Beitragsrückstand

Gegen Mitglieder, die ihren Beitragszahlungen nicht in der erforderlichen Mindesthöhe beikommen, kann der Vorstand folgende Maßnahmen ergreifen: Mahnung, Ausschluss von den Leistungen des Vereins, Ausschluss des Mitglieds durch einstimmigen Beschluss.



# Schulverein der Grundschule Sudmerberg

## - Satzung -

### § 7.2 Vereinsschädigendes Verhalten

Mitglieder, deren Verhalten den Interessen des Vereins in krasser Weise entgegensteht, können vom Vorstand mit einstimmigem Beschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## § 8 Mitglieder-Vollversammlung

### § 8.1 Einberufung

Der Vorsitzende / die Vorsitzende beruft eine Mitgliederversammlung nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung mindestens acht Tage vorher ein.

### § 8.2 Ablauf

In der jährlichen Vollversammlung innerhalb der ersten drei Monate des neuen Schuljahres sind folgende Tagesordnungspunkte zwingend zu behandeln:

- Verlesung des Protokolls der vorangegangenen Vollversammlung
- Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden /der Vorsitzenden
- Kassenbericht
- Bericht der Kassenprüfer mit Vorschlag auf Entlastung
- Neuwahlen oder Nachwahlen zum Vorstand, sofern erforderlich
- Neuwahl der Kassenprüfer (zwei Rechnungsprüfer )
- Anträge, sofern fristgerecht eingegangen (siehe § 8.6)

### § 8.3 Protokoll

Über die Versammlungen und Vorstandssitzungen sind Niederschriften in einem Protokollbuch zu führen, die vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen sind.

### § 8.4 Stimmverteilung

Mitglieder haben grundsätzlich eine Stimme. Erziehungsberechtigte erhalten für jedes weitere Geschwisterkind an der Grundschule Sudmerberg jeweils eine weitere Stimme

### § 8.5 Beschlüsse

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer /innen gefasst. Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

### § 8.6 Anträge

Anträge von Mitgliedern müssen drei Tage vor der Versammlung eingegangen sein. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, einen Antrag ohne Wahrung dieser Frist als Dringlichkeitsantrag zu behandeln.



# Schulverein der Grundschule Sudmerberg

## - Satzung -

### **§ 9 Kassenführung**

Einzelheiten der Kassenführung regelt die Finanzordnung des Schulvereins.

### **§ 10 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können auf der Vollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch eine zu diesem Zweck bestimmte Vollversammlung beschlossen werden, und zwar mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Diese Vollversammlung muss mindestens von 2/3 der Gesamtmitgliederzahl besucht sein. Anderenfalls ist eine zweite Vollversammlung einzuberufen, die dann mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Schulvereins der Grundschule Sudmerberg, Goslar, mit der Maßgabe zu, es zugunsten der Schüler/innen dieser Schule für schulgemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung vom 25.09.2006 wird durch Beschluss der Vollversammlung vom 01.10.2008 außer Kraft gesetzt. Mit gleichem Datum gilt diese überarbeitete Satzung.

Goslar, 01.10.2008